

**Verordnung
über die Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung im
Kirchenwesen**

vom 19.10.1994 (Stand 01.06.2008)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 13 Absatz 4 des Kirchensteuergesetzes vom 16. März 1994¹⁾,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

Art. 1 *Begriffe*

¹ Als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung gelten die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden.

² Als Kirchgemeinde im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Gesamtkirchengemeinden.

Art. 2 * *Leistungen*

¹ Die Gemeinde führt die Kirchensteuerregister.

² Sie meldet den Kirchgemeinden die erforderlichen Personendaten für die Führung ihrer Mitgliederverzeichnisse und Stimmregister monatlich oder nach Absprache mit den Kirchgemeinden, soweit die Kirchgemeinden diese Daten nicht über die Zentrale Personenverwaltung (ZPV) der Kantonsverwaltung beziehen. Zu melden sind namentlich die ZPV-Nummer und die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG²⁾).

Art. 3 *Pauschale*

¹ Die Gemeinde erhält von den Kirchgemeinden jährlich eine Entschädigung von zwei Franken pro steuerpflichtige Person für die Leistungen gemäss Artikel 2.

¹⁾ BSG 415.0

²⁾ SR 831.10

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
94-123

² Für Ehepaare beträgt die Entschädigung zwei Franken. Gehört einer Landeskirche nur eine der verheirateten Personen an, beträgt die Entschädigung pro Person einen Franken.

Art. 4 *Entschädigungen für andere Dienstleistungen*

¹ Weitere Dienstleistungen, welche die Gemeinde auf Ersuchen der Kirchgemeinden hin leistet, werden zusätzlich nach der Gebührenordnung der Gemeinde entschädigt.

Art. 5 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Die folgenden Erlasse und Beschlüsse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 19. September 1968 über die Kirchensteuern,
2. Regierungsratsbeschluss Nr. 4100 vom 23. Oktober 1974,
3. Regierungsratsbeschluss Nr. 4167 vom 11. November 1975.

Art. 6 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Annoni
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
19.10.1994	01.01.1995	Erlass	Erstfassung	94-123
12.03.2008	01.06.2008	Art. 2	geändert	08-40

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	19.10.1994	01.01.1995	Erstfassung	94-123
Art. 2	12.03.2008	01.06.2008	geändert	08-40